

\*

**SICHERHEITSDATENBLATT 2006/1907/EG**  
**ACRYLFILLER**

**Geprüft am: 27.03.07**  
**Seiten: 1/7**  
**SDS-312/D**

## \*1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Bezeichnung der Zubereitung: 2K HS ACRYLFILLER 5:1  
Artikelnummer: 020407, 020408, 020409, 020410, 020411, 020412,  
1.2 Verwendung der Zubereitung: Füller für Karosseriereparaturen.  
1.3 Firmen:  
AUTO-PLAST PRODUKT SP. Z O.O.  
ul. Przemysłowa, 10  
62-300 Wrzesnia  
Polonia  
1.4 Notruftelefonnummer: +48 614370000



## \*2. MÖGLICHE GEFAHREN

Entzündlich.

## \*3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Stoffe die in einem Prozentanteil höherwertig als der Grenzwert vorhanden und Gesundheits- und/oder Umweltschädlich sind, und/oder mit gemeinschaftlicher Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:

<12,5 %	Xylol (Isomerengemisch) R10   Xn:R20/21   Xi:R38	EC 215-535-7 Index No. 601-022-00-9 CAS 1330-20-7
2,5-10%	n-Butylacetat R10   R66-R67	EC 204-658-1 Index No. 607-025-00-1 CAS 123-86-4
2,5-10 %	2-Methoxy-1-methylethylacetat R10   Xi:R36	EC 203-603-9 Index No. 607-195-00-7 CAS 108-65-6
< 20 %	Solventnaphta (Erdöl), aromatischleichte R10   Xn:R65   R66-R67   N:R51-53   Xi R37	EC 265-199-0 Index No. 649-356-00-4 CAS 64742-95-6 (Anmerkung P)
< 2,5 %	Äthylbenzol F:R11   Xn:R20	EC 202-849-4 Index No. 601-023-00-4 CAS 100-41-4

Für weitere Informationen über schädliche Bestandteile, siehe Abschnitt 8, 11, 12 und 16.

## 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Im Verdachtsfall oder wenn Symptome nicht abklingen, unbedingt einen Arzt aufsuchen. Bewußtlosen Personen auf keinen Fall etwas eingeben.

4.1 Nach Einatmen: Betroffene sofort aus der Gefahrenzone und an die frische Luft bringen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewußtlosigkeit stabile Seitenlage anwenden. Betroffene gut bedeckt mit warmer Kleidung halten und ärztlichen Rat einholen.

4.4 Nach Hautkontakt: Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Hautstellen gründlich mit kaltem bzw. lauwarmem Wasser und neutraler Seife oder einem geeigneten Reinigungsmittel abwaschen. Keine Lösungsmittel verwenden.

\*

4.3 Nach Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen. Augen mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen bis die Reizung mindert. Sofort geeignete ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.4 Nach Verschlucken: Bei Verschlucken, sofort ärztliche Hilfe einholen. Kein Erbrechen herbeiführen, da Einatmungsgefahr besteht. Betroffenen ruhig halten.

---

## **5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**

5.1 Löschmittel: Zum Löschen Sprühnebel (Wasser), Schaum (Alkoholbeständig), Pulver, Kohlendioxyd, AFFF verwenden. Zum Löschen nicht verwenden: Wasservollstrahl.

5.2 Spezifische Gefahren: Feuer kann dichten schwarzen Rauch erzeugen. Bei Bränden oder thermische Zersetzung können gefährliche Produkte entstehen: Kohlenstoffmonoxyd, Kohlendioxyd. Die Exposition zu Verbrennungs- oder Zersetzungsprodukten kann gesundheitsgefährlich sein.

5.3 Brandschutzausrüstung: Je nach Größe des Brandes sind eventuell Feuerschutzkleidung, unabhängiges Atemschutzgerät, Handschuhe, Schutzbrillen oder Schutzmasken und Stiefel zu tragen.

5.4 Weitere Empfehlungen: Tanks, Behälter und Container, die in nächster Nähe des Feuers stehen, sind mit Wasser zu kühlen. Die Richtung des Windes berücksichtigen. Es ist zu vermeiden, daß die zur Brandbekämpfung verwendeten Produkte in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen.

---

## **6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Mögliche Zündquellen aus der Nähe entfernen und wenn nötig, die Zone gut lüften. Nicht rauchen. Direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Zur Expositionsbegrenzung und persönlichen Schutzausrüstungen siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Verunreinigung öffentlicher Gewässer, Kanalisationen, Grundwasserläufe und Böden vermeiden. Bei größerer Freisetzung oder bei Verunreinigung von Seen, Flüssen und Kanalisationen sofort die zuständigen Behörden informieren gemäß dem örtlichen Umweltschutzgesetz.

6.3 Verfahren zur Reinigung/Aufnahme: Mit flüssigkeitsbindendem, unbrennbarem Material aufnehmen (Erde, Sand, Vermiculit, Diatomeenerde, usw.). Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen. Verwendung von Lösungsmitteln vermeiden. Überreste in geschlossenen Behältern aufbewahren. Zur späteren Entsorgung siehe Empfehlungen in Abschnitt 13.

---

## **7. HANDHABUNG UND LAGERUNG**

7.1 Vorsichtsmaßnahmen bei der Handhabung: Gesetzliche Bestimmungen bzgl. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit einhalten.

- Allgemeine Hinweise: Jede Art von Verschütten oder Auslaufen vermeiden. Behälter nicht öffnen lassen.

- Hinweise zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren: Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich auf den Böden bis zu beträchtlichen Entfernungen ausbreiten. Die Dämpfe können mit Luft Gemische bilden, die beim Erreichen von entfernten Zündquellen, entflammen oder explodieren können. Aufgrund der Brennbarkeit, kann dieses Material nur in Zonen frei von Zündpunkten und fern von Hitze- bzw. Elektrizitätsquellen verwendet werden. Nicht rauchen. Gesamte elektrische Ausstattung muß mit entsprechenden Schutzvorrichtungen vorgesehen werden. Werkzeuge die elektrische Entladungen verursachen könnten, sind nicht zu verwenden. Explosionsschutzausrüstungen verwenden. Mobilphone auslöschten.

\*

- Flammpunkt: 27°C Setaflash
- Zündtemperatur: 401°C
- Explosionsintervall: 1,5 – 7,8 % Volume 25°C
- Hinweise zur Vermeidung von toxikologischen Gefahren: Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Handhabung Hände sorgfältig mit Wasser und Seife spülen. Zur Expositionsbegrenzung und persönlichen Schutzausrüstungen siehe Abschnitt 8.
- 7.2 Lagerung: Unbefugten Personen den Zutritt untersagen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Das Produkt getrennt und fern von Hitze- bzw. Elektrizitätsquellen lagern. In den Lagerräumen nicht rauchen. Um Auslaufen zu vermeiden, geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und in aufrechter Stellung lagern. Lagerraumklasse: Klasse B1. Gemäß ITC MIE APQ-1, RD.379/2001. Maximale Lagerzeit: 12 Monate. Lagertemperatur: min: 5°C, max: 32°C.
- Inkompatible Materialien: Von Oxydationsmitteln, stark alkalischen und sauren Materialien fernhalten.
- Zu vermeidende Lagerbedingungen: Hitze: Behälter sind von Wärme und Zündquellen fernzuhalten. Licht: Fern von direkter Sonnenstrahlung lagern. Feuchtigkeit: Nicht in extrem feuchten Räumen lagern.
- Verpackung: Gemäß den geltenden Vorschriften.

**\*8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**  
**98/24/EG**

8.1 Expositionsbegrenzung (TLV) ACGIH 2005

	TWA		STEL			Jahr
	ppm	mg/m3	ppm	mg/m3		
Xylol (Isomerengemisch)	100	434	150	651	A4	1996
n-Butylacetat	150	713	200	950		1998
2-Methoxy-1-methylethylacetat	50	275	100	550	Vorschriftsmässig Hautkontakt	
Solventnaphta (Erdöl), aromatischleichte	50	290			Innerwert	
Äthylbenzol	100	434	125	543	A3	2002

A3 - Karzinogen bei Tieren.

A4 - Nicht klassifiziert als karzinogen beim Menschen.

8.2 Begrenzung und Überwachung Exposition am Arbeitsplatz, Richtlinie 89/686/EWG: Entsprechende Belüftung vorsehen. Dafür muß eine ausreichende örtliche Belüftung erfolgen und ein gutes Absaugungssystem vorhanden sein. Falls diese Maßnahmen nicht die Mindestanforderungen für Partikel und Dämpfe am Arbeitsplatz erfüllen, sind Atemschutzmasken zu tragen.

- Atemschutz: Einatmen von Dämpfe vermeiden. Bei der Applikation dieser Zubereitung, einatmen von Partikeln bzw. Spritznebel vermeiden. Schutzmaske: Atemschutzmaske mit kombinierten Filtern für Gasen, Dämpfe und Partikeln (EN141/EN143). Um die geeigneten Schutzmassnahmen zu erreichen, die Filterklasse muß in Übereinstimmung mit der Type und Konzentrierung der anwesenden verunreinigenden Komponenten ausgewählt werden, gemäß den Spezifikationen von den Filterherstellern.

- Augen- und Gesichtsschutz: Notfallaugenduschen in der Nähe der Anwendungszone installieren. Schutzbrille: Sicherheitsschutzbrille mit Seitenschutz gegen Flüssigkeitsspritzen (EN166). Gesichtschirm: Nein.

- Hand- und Hautschutz: Notfallduschen in der Nähe der Anwendungszone installieren. Spezielle Hautcremes können beim Schutz der exponierten Hautbereiche helfen. Nachdem die Exposition erfolgt ist, sind keine speziellen Hautcremes zu verwenden. Schutzhandschuhe: Chemikalienwiderstandsfähige Handschuhe (EN374). Die Eindringzeit der ausgewählten Handschuhe muß grösser sein als die erwartete Gebrauchszeit. Handschuhe sofort ersetzen wenn Zeichen von Zerreißen sichtbar werden. Stiefel: Nein. Schürze: Nein. Arbeitskleidung: Es

\*

wird empfohlen das Personal antistatische Kleidung aus natürlichen Fasern oder auch hochtemperaturbeständigen synthetischen Fasern tragen.

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Jede Art von Umweltverunreinigung sowohl des Produktes als auch von den Rückständen, Verpackungen oder Restwasser der Applikationsanlagen vermeiden. Emissionen in die Luft über den gesetzlichen zugelassenen Grenzwert vermeiden.

---

## **\*9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

- Form: Viskos Flüssigkeit
- Farbe: White/grey/black
- Geruch: Bezeichnend
- Viskosität:  $50 \times 10^3$  cps 20°C Brookfield
- Spezifisches Gewicht: 1,6 g/cc bei 20°C
- Siedepunkt: 126,3°C bei 760 mmHg
- Flammpunkt: 27°C Setaflash
- Dampfdruck: 6,8 mmHg a 20°C

---

## **10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**

10.1 Stabilität: Stabil unter den empfohlenen Bedingungen der Lager- und Handhabungsbedingungen.

10.2 Gefährliche Reaktionen: Mögliche gefährliche Reaktionen mit Oxidationsmittel, Säuren, Alkali, Peroxyde.

10.3 Thermische Zersetzung: Bei thermische Zersetzung können gefährliche Produkte entstehen: Ammoniak.

---

## **\*11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE**

Keine experimentellen toxikologischen Daten für die Zubereitung als solche vorhanden.

11.1 Toxikologische Wirkungen: -Exposition zu Lösungsmitteldämpfen der Komponente in Konzentrationen, die die maximale Arbeitsplatzkonzentration überschreiten, kann zu nachteiligen gesundheitlichen Folgen führen, wie Reizung der Schleimhaut und des Atmungssystems, und schädliche Auswirkungen auf die Nieren, die Leber und das zentrale Nervensystem. Die Symptome und Anzeichen beeinhalteten Kopfschmerz, Übelkeit, Ermüdung, Muskelschmerzen, Trägheit und in extremen Fällen Bewußtlosigkeit. Das Schlucken kann folgende Beschwerden verursachen: Halsreizen, Leibschmerzen, Schläfrigkeit, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall; die gleichen Beschwerden können auftreten, wenn man den Dämpfen ausgesetzt wird. Ein wiederholter oder längerer Kontakt mit dem Produkt kann zur Entfernung des natürlichen Fettes aus der Haut führen, mit sich daraus ergebender nichtallergischer Kontakt-Hautentzündung und Absorption durch die Haut. Flüssigkeitspritzer in die Augen können zu Reizungen und reversiblen Schädigungen führen.

11.2 Dosis und tödliche Konzentrationen einzelnen Komponenten :

	DL50 Mündlich mg/kg	DL50 Haut mg/kg	CL50 Einatmung mg/l.4stunden
Xylol (Isomerengemisch)	4300 Ratte	1700 Kaninchen	22 Ratte
n-Butylacetat	10768 Ratte	17600 Kaninchen	9,7 Ratte
2-Methoxy-1-methylethylacetat	8532 Ratte	> 5000 Ratte	
Solventnaphta (Erdöl), aromatischleichte	3900 Ratte	3160 Kaninchen	
Äthylbenzol	3500 Ratte	17800 Kaninchen	

\*

Für weitere Information über gesundheitsschädliche Komponenten siehe Abschnitt 2 und 8.

## **\*12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE**

Keine experimentellen ökotoxikologischen Daten für die Zubereitung als solche vorhanden.

12.1 Auslaufen auf dem Boden: Eindringen in den Grund vermeiden.

12.2 Auslaufen ins Wasser: Das Produkt darf nicht in die Kanalisation, öffentliche Gewässer oder Wasserläufe gelangen.

12.3 Luftverunreinigung: Lösungsmittlemissionen in die Luft vermeiden.

- Aromatisch Kohlenwasserstoff: 13,4 % Gewicht

12.4 Ökotoxikologische Angaben einzelnen Komponenten:

	CL50 mg/l.96stunden	CE50 mg/l.48stunden	CI50 mg/l.72stunden
Xylol (Isomerenmischung)	14 Fische	16 Daphnea	
n-Butylacetat	18 Fische	32 Daphnea	675 Algen
2-Methoxy-1-methylethylacetat	> 100 Fische	408 Daphnea	
Solventnaphtha (Erdöl), Aromatschleichte	9,2 Fische	6,1 Daphnea	
Äthylbenzol	12 Fische		33 Algen

## **\*13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

13.1 Handhabung von Rückständen, Richtlinie 75/442/EWG~91/156/EG: Alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die Erzeugung von Rückständen so weit wie möglich zu vermeiden. Mögliche Rückgewinnungs- bzw. Recycling verfahren in Betracht ziehen. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten, an genehmigte Sondermüllsammelstelle abgeben. Handhabung und Entsorgung von Rückständen muß unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften bzw. der geltenden Gesetzgebung des jeweiligen Landes stattfinden. Zur Expositionsbegrenzung und persönlichen Schutzausrüstungen siehe Abschnitt 8.

13.2 Entsorgung von leeren Behältern, Richtlinie 94/62/EG: Leere Behälter oder Verpackungen unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften bzw. der geltenden Gesetzgebung des jeweiligen Landes entsorgen.

13.3 Handlungsweise für die Neutralisierung oder Vernichtung des Produktes: Unter Beachtung der örtlichen Vorschriften, kontrollierte Verbrennung in den für chemische Abfallbeseitigung spezialisierten Anlagen.

## **\*14. ANGABEN ZUM TRANSPORT**

FARBE (FP>23°C, viskos gemäß 2.2.3.1.5)

14.1 LKW-Transport, Richtlinie 94/55/EG (ADR):

Bahntransport, Richtlinie 96/49/EG (RID):

Good not submitted to Class 3.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Transport viskose Flüssigkeiten in Verpackungen mit Fassungsvermögen geringer als 450 l. gemäß 2.2.3.1.5. (ADR) oder als 30 l. gemäß 2.3.2.5. (IMDG).

Transportbeurkundung: Frachtbrief

Schriftliche Anweisungen.

14.2 Seeschifftransport (IMDG):

Klasse: 3 UN-nr 1263 Verpackungsgruppe: III

Notfallzettel (EmS): F-E,S\_E

Erste Hilfe Anweisungen (FAG): 310,313

Gewässer belastender Schadstoff: Nein

Transportbeurkundung: Seefahrtbrief

\*

**SICHERHEITSDATENBLATT 2006/1907/EG**  
**ACRYLFILLER**

**Geprüft am: 27.03.07**  
**Seiten: 6/7**  
**SDS-312/D**

14.3 Lufttransport (ICAO/IATA):

Klasse: 3            UN-nr 1263            Verpackungsgruppe: III  
Transportbeurkundung:            Luftfrachtquittung

**\*15. VORSCHRIFTSMÄSSIGE INFORMATIONEN**

15.1 Etikettierung EG:



**Xn            Gefährlich**

Das Produkt ist ENTZÜNDLICH gemäß Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG.

R10    Entzündlich.

R52/53    Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben

R65    Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

R66    Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

R67    Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

S1/2    Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren

S23    Dampf, Aerosol nicht einatmen.

S24    Berührung mit den Augen

S36/37    Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.

S62    Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.

Gefahrbestimmende Komponenten: Keine bei gleichem oder höherem als der Grenzwert für den Namen.

· Richtlinie 2004/42/EG, Anhang I.2 bestimmt): Emissionsunterkategorie C1). VOC (Anwendung): <540 g/l, VOC max: 540 g/l ab dem 01.01.2007.

15.2 Beschränkungen der Verwendung und des Inverkehrbringens, Richtlinie 76/769/EWG: Entfällt.

15.3 Andere Lokalesetzgebung: Nicht vorhanden.

**Geltende Rechtsvorschriften:**

- 1    Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93 und die Verordnung des Ausschusses (EG) Nr. 1488/94, sowie die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinie des Ausschusses 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/WE und 2000/21/WE (30.12.2006 PL Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1) außer Kraft setzt.
- 2    Gesetz vom 11. Januar 2001 über chemische Stoffe und Zubereitungen o (Gesetzblatt Nr. 11 Pos. 84 von 2001) mit späteren Änderungen
- 3    Gesetz vom 27. April 2001 über die Abfälle (Gesetzblatt Nr. 62 Pos. 628 von 2001) mit Verordnung des Umweltministers (Gesetzblatt Nr. 152 Pos. 1735-1737 von 2001)
- 4    Gesetz vom 11. Mai 2001 über die Verpackungen und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt Nr. 63 Pos. 638 von 2001) mit späteren Änderungen
- 5    Bekanntmachung des Sejmarschalls der Republik Polen vom 4. Juli 2006 über die Verkündung des einheitlichen Textes des Gesetzes - Umweltschutzrecht (Gesetzblatt Nr. 129 Pos. 902 von 2006)
- 6    Gesetz vom 28. Oktober 2002 über Landtransport von Gefahrgütern (Gesetzblatt Nr. 199 Pos. 1671 von 2002) mit späteren Änderungen
- 7    Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. April 2004 über Gefahrsubstanzen und Gefahrpräparate, deren Verpackungen mit Verschlüssen, die das Öffnen von Kindern verhindern, und mit durch Berührung spürbarer Gefahrwarnung ausgestattet sind (Gesetzblatt Nr. 128 Pos. 1348 von 2004)
- 8    Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kennzeichnung der Verpackungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 173 Pos. 1679 von 2003) mit Änderung vom 9. November 2004 (Gesetzblatt Nr. 260 Pos. 2595 von 2004)
- 9    Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Einstufungskriterien für chemische Stoffe und Zubereitungen (Gesetzblatt Nr. 171 Pos. 1666 von 2003) mit Änderung vom 29. Oktober 2004 (Gesetzblatt Nr. 243 Pos. 2440 von 2004)
- 10    Verordnung des Gesundheitsministers vom 13. November 2007 über die Sicherheitsdatenblätter (Gesetzblatt Nr. 215 Pos.1588 von 2007)

\*

**SICHERHEITSDATENBLATT 2006/1907/EG  
ACRYLFILLER**

**Geprüft am: 27.03.07  
Seiten: 7/7  
SDS-312/D**

- 11 Verordnung des Gesundheitsministers vom 28. September 2005 über Verzeichnis der gefährlichen Stoffen mit ihrer Klassifizierung und Bezeichnung (Gesetzblatt Nr. 201 Pos. 1674 von 2005)
- 12 Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 29. November 2002 über zugelassene Höchstkonzentrationen und Höchststärken von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 217 Pos. 1833 von 2002) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 212 Pos. 1769 von 2005)
- 13 Regierungserklärung vom 26. Juli 2005 über Inkrafttreten der Änderungen zu den Anlagen A und B des europäischen Vertrages über internationalen Landtransport von Gefahrgütern (ADR), der in Genf am 30. September 1957 angefertigt wurde (Gesetzblatt Nr. 178 Pos. 1481 von 2005)
- 14 Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über den Verzeichnis gefährlicher Abfälle (Gesetzblatt Nr. 112 Pos. 1206 von 2001)
- 15 Verordnung des Ministers für Arbeit und soziale Politik vom 11. Juni 2002, die die Verordnung über allgemeine Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften ändert (Gesetzblatt Nr. 91 Pos. 811 von 2002)
- 16 Verordnung des Wirtschaftsministers vom 9. Juni 2006, die die Verordnung über Mindestanforderungen bezüglich Arbeitssicherheit und Hygiene der Arbeiter an Arbeitsplätzen von Explosionsgefahr (Gesetzblatt Nr. 121 Pos. 836 von 2006) außer Kraft setzt.
- 17 Verordnung des Ministerrates vom 30. Juli 2002, die die Verordnung über die Liste der für Frauen verbotenen Arbeiten ändert (Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 1092 von 2002)
- 18 Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Forschungen und Messungen der in der Arbeitsumwelt gesundheitsschädlichen Faktoren (Gesetzblatt Nr. 73 Pos. 645 von 2005)
- 19 Verordnung des Ministers für Gesundheit und soziale Sicherheit vom 30. Mai 1996 über Durchführung von ärztlichen Untersuchungen, Bereich der Gesundheitsvorsorge der Arbeiter und ärztliche Befunde, die zu den gemäß Arbeitsgesetzbuch vorgesehene Zwecke ausgestellt werden (Gesetzblatt Nr. 69 Pos. 332 von 1996) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 37 Pos. 451 und Gesetzblatt Nr. 128 Pos.1405 von 2001)
- 20 Verordnung des Ministerrates 24. August 2004 über Verzeichnis von für Jugendlichen verbotenen Arbeiten und Bedingungen ihrer Beschäftigung bei manchen Arbeiten (Gesetzblatt Nr. 200 Pos. 2047 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 136 Pos. 1145 von 2005)
- 21 Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 5. Juli 2004 über Beschränkungen, Verbote und Produktionsbedingungen, Verkehr oder Anwendung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen sowie der diese Stoffe und Zubereitungen enthaltenen Produkte (Gesetzblatt Nr. 168 Pos. 1762 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 39 Pos.372 von 2005 und Gesetzblatt Nr. 127 Pos. 887 von 2006)
- 22 Verordnung des Gesundheitsministers vom 1. Dezember 2004 über Substanzen, Präparate, Faktoren oder technologische Prozesse von Krebsnebenwirkung oder erbgutschädigender Nebenwirkung im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt Nr. 280 Pos. 2771 von 2004) mit späteren Änderungen (Gesetzblatt Nr. 160 Pos. 1356 von 2005)
- 23 Antirauschgiftgesetz vom 29. Juli 2005 (Gesetzblatt Nr. 179, Pos.1485 von 2005) mit Änderung (Gesetzblatt Nr. 120, Pos. 826 von 2006 und die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über Rauschgiftvorläufer (Amtsblatt EG L 047 vom 18.02.2005) und die Verordnung (EG) und des Rates Nr. 111/2005 vom 22. Dezember 2004 über Aufsichtsregeln des Handels mit Rauschgiftvorläufer zwischen Gemeinschaft und Drittstaaten (Amtsblatt EG L 22 vom 26.01.2005., S. 1; Amtsblatt EG Polnische Sonderfassung von 2005r., Band 48, S. 1).

## \*16. SONSTIGE ANGABEN

Anwendung: Nur für berufsmäßigen Benutzung.

R-Sätze mit jeweiliger/n Kennziffer/n aus Abschnitt 2:

- R10 Entzündlich.
- R11 Leichtentzündlich.
- R20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
- R36 Reizt die Augen.
- R38 Reizt die Haut.
- R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
- R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- R20/21 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
- R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Anmerkung P: Die Klassifizierung als karzinogen muß nicht angewendet werden, wenn bewiesen werden kann, daß die Substanz weniger als 0.1% gewicht Benzol (EC No. 200-753-7) enthält.

Sicherheitsdatenblattengesetzgebungen: Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entsprechen.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem genannten

\*

**SICHERHEITSDATENBLATT 2006/1907/EG**  
**ACRYLFILLER**

**Geprüft am: 27.03.07**  
**Seiten: 8/7**  
**SDS-312/D**

Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

---